



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email (WORD und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 13. Dezember 2017

Präsidialnummer: P171425

**Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017
Vernehmlassung zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung (QStV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung beinhaltet sinnvolle Präzisierungen des Gesetzes, welche der Auslegung, Praxis und rechtsgleichen Anwendung dienlich sind und führt in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der Totalrevision der Quellensteuerverordnung grundsätzlich zu. Allerdings sind einige Punkte klärungsbedürftig.

Deshalb werden folgenden Anpassungen bzw. Präzisierungen vorgeschlagen:

Antrag 1 zu Artikel 1 QStV:

Es wird vorgeschlagen, die Tarificodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichten aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen

alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Antrag 2 zu Artikel 5 QStV:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit einem zusätzlichen dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:
„³Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“

Begründung:

Diese Ergänzung wird aus Praxisgründen empfohlen.

Antrag 3 zu Artikel 6 Absatz 1 QStV:

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:
„¹Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

Begründung:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden.

Antrag 4 zu Artikel 9 Absatz 4 QStV:

Zur Klarstellung wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:
„⁴Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen wenn das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter 120 000 Franken fällt.“

Begründung:

In Artikel 10 der Quellensteuerverordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a des revidierten Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [revDBG]) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG.

Antrag 5 zu Artikel 10 QStV:

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 10 in zwei Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 Folgendes festzuhalten:
„¹Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“

Begründung:

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen.

Antrag 6 zu Artikel 11 Absatz 2 QStV:

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 11 Absatz 2 wie folgt zu ändern

² ~~Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt, so werden die quellensteuerpflichtigen Personen von Amtes wegen auf Antrag hin bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.~~

Begründung:

In Artikel 11 Absatz 2 QStV geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Antrag 7 zu Artikel 14 QStV:

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 14 mit Verfahrensbestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 zu ergänzen.

Begründung:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, wann die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfolgen soll. Es soll den Kantonen offenstehen, in welchem Zeitpunkt des Verfahrens (z.B. noch im Quellensteuerverfahren oder erst im Veranlagungsverfahren) die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit geprüft werden soll.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Antrag 8 zu Artikel 15 QStV:

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 15 Absatz 2 ersatzlos zu streichen:

² ~~Stossende Verhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn bei der Festlegung des gesamten steuerbaren Einkommens in der Schweiz oder des satzbestimmenden Einkommens weitere schweizerische oder ausländische Einkünfte berücksichtigt werden müssen.~~

Begründung:

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Artikel 15 Absatz 2 QStV ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Allenfalls kann Artikel 99b revDBG in einem Kreisschreiben präzisiert werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin